

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 21. Juli 2008

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Behm, Cornelia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27, 28	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	23, 24
Bonde, Alexander (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48	Dr. Kolb, Heinrich L. (FDP)	46, 47
Brüderle, Rainer (FDP)	34	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	25, 26, 35
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11	Link, Michael (Heilbronn) (FDP)	5, 6, 7
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	19, 20, 21, 22	Löning, Markus (FDP)	31, 32, 36, 37
Fell, Hans-Josef (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 43, 44, 45	Michalk, Maria (CDU/CSU)	38, 39
Friedhoff, Paul K. (FDP)	1, 2, 3, 4	Niebel, Dirk (FDP)	8, 15
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12	Schäffler, Frank (FDP)	16
Hill, Hans-Kurt (DIE LINKE.)	17	Dr. Seifert, Ilja (DIE LINKE.)	18
Hoff, Elke (FDP)	29, 30	Dr. Stinner, Rainer (FDP)	9, 33
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	14	Zeil, Martin (FDP)	40, 41, 42
		Zimmermann, Sabine (DIE LINKE.)	10

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern			
<p>Friedhoff, Paul K. (FDP) Gesamtvolumen der jährlichen fixen und variablen Vergütungen von Bundesministern, (Parlamentarischen) Staatssekretären und Bundesbeamten für Funktionen in Aufsichts-, Verwaltungsräten oder Beiräten oder ähnlichen Gremien von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten in den Jahren 2000 bis 2008 und Höhe des Eigenbehaltsanteils</p>	1	<p>Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einbringung der Aufhebung der Befristung des § 52a des Urheberrechtsgesetzes in den Bundestag gemäß dem „Bericht zu den praktischen Auswirkungen des § 52 des Urheberrechtsgesetzes und Empfehlung zum weiteren Vorgehen“</p>	15
<p>Link, Michael (Heilbronn) (FDP) Maßnahmen der Bundesregierung bezüglich Erleichterungen für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU</p>	3	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
<p>Niebel, Dirk (FDP) Pass- oder Akteneinträge über Widerspruchsverfahren bei abgelehnter Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung oder einer Arbeitserlaubnis für einen Nicht-EU-Bürger; Auswirkungen bei erneuter Antragstellung</p>	4	<p>Fell, Hans-Josef (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung der per Gesetz beschlossenen weiteren Mineralölsteuererhöhungen für Biokraftstoffe für das Jahr 2009 und die Folgejahre; geschätzte Steuereinnahmen aus der Besteuerung von Biokraftstoffen für das Jahr 2009 im Vergleich zum Jahr 2008</p>	15
<p>Dr. Stinner, Rainer (FDP) Verfassungskonformität der Übernahme von Polizeiaufgaben durch die Bundeswehr im Ausland</p>	5	<p>Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Sachlage im Rechtsstreit um die Entschädigung der Opfer des von der Wehrmachtsdivision „Hermann Göring“ im Sommer 1944 angerichteten Massakers an über 200 Einwohnern des italienischen Dorfes Civitella und Haltung der Bundesregierung zur Entscheidung des obersten italienischen Militärgerichts vom Dezember 2007 bezüglich einer Entschädigungszahlung in Höhe von 1 Mio. Euro</p>	15
<p>Zimmermann, Sabine (DIE LINKE.) Derzeit im Bereich der Bundesministerien arbeitende Leiharbeiter, Tätigkeitsbereiche und Vergütungen; Notwendigkeit von Leiharbeitsverhältnissen in diesen Bereichen</p>	6	<p>Niebel, Dirk (FDP) Vertragliche Außerkraftsetzung der in § 31d des Wertpapierhandelsgesetzes enthaltenen Pflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kenntnis der Bundesregierung über solche Vorgänge</p>	16
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz			
<p>Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorlage der Ergebnisse der Umfrage bei Jugendämtern und Anwälten zur Handhabung des gemeinsamen Sorgerechts nichtverheirateter Eltern</p>	6	<p>Schäffler, Frank (FDP) Höhe der bilanziellen Risikovorsorge der KfW Bankengruppe für schwebende Rechtsrisiken der IKB Deutsche Industriebank AG sowie Bewertungsverfahren und Bilanzierungsvorschriften für die Qualifizierung der Risiken</p>	17

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	
Hill, Hans-Kurt (DIE LINKE.) Zahlung des KWK-Bonus gemäß § 7 Abs. 6 des jetzt neuen KWKG auch an kleine KWK-Anlagen bis max. 50 kW elektrischer Leistung	18
Dr. Seifert, Ilja (DIE LINKE.) Projekte der Bundesregierung zur Förderung des Tourismus in Ostdeutschland in der 16. Legislaturperiode sowie Berücksichtigung der Frage der Barrierefreiheit	18
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Begründung für die Erhöhung des Rentenwerts (Ost) auf 23,09 statt 23,10 Euro (2007) bzw. 23,34 statt auf 23,35 Euro (2008) und daraus resultierend Höhe der Minderausgaben für die Deutsche Rentenversicherung	19
Kipping, Katja (DIE LINKE.) Haltung der Bundesregierung zu den Auswirkungen der Aufforderung zum Steuerklassenwechsel bei Bezug von aufstockenden Leistungen nach dem SGB II	21
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Finanzielle Beteiligung der Bundesländer an der Umsetzung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi	22
Berücksichtigung der Interessen der ALG-II-Beziehenden in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum SGB II vom 20. Dezember 2007	23
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Behm, Cornelia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Von Bundesländern noch im Jahr 2008 geplante Inanspruchnahme der Fördermittel für Breitbandanschlüsse; Zahl der möglichen Anschlüsse bei Zahlung lediglich des Pflichtanteils durch die Bundesländer	23
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Hoff, Elke (FDP) Kosten und geplante Einführung eines neuen Ausgehanzuges für das Heer	24
Aufstellung einer nichtaktiven Einheit des Kommandos Spezialkräfte (KSK) als Personalreserve ähnlich dem 23rd Special Air Service Regiment	25
Löning, Markus (FDP) In Berlin bzw. in Köln stationierte Flugzeuge und Hubschrauber der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung sowie in den letzten zwölf Monaten zwischen Berlin-Köln bzw. Köln-Berlin zurückgelegte Flugkilometer	26
Dr. Stinner, Rainer (FDP) Ausbildung und Ausrüstung von Einheiten der Bundeswehr für Polizeiaufgaben bei Auslandseinsätzen	27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	
Brüderle, Rainer (FDP) Höhe des Anteils verspäteter Abflüge, verspäteter Landungen, gestrichener Flüge sowie umgeleiteter Flüge mit Start- oder Ziel-flughafen in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2007 und 2008 und Zahl der für diese Mangelleistungen vorgebrachten Beschwerden	28

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Finanzierung des „Sozialtickets“ analog bzw. in Anlehnung an die Regelung zur Schülerbeförderung (§ 45a des Personenbeförderungsgesetzes) 29</p> <p>Löning, Markus (FDP) Art und Weise der Einbeziehung der Bundesregierung in die Auswahl des Architektenbüros für die Sanierung der Staatsoper in Berlin 30</p> <p>Michalk, Maria (CDU/CSU) Aktuelle Bewertung und zukünftige Rolle der Strecke Hoyerswerda–Horka für den grenzüberschreitenden Schienengüterverkehr zwischen Deutschland und Polen 30</p> <p>Zeil, Martin (FDP) Mautfreie Nutzung der Stadtfahrt A 99 aufgrund des Durchfahrtsverbots für Lkw durch München; statistische Erhebung über die Auswirkungen des Verbots 31</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</p> <p>Fell, Hans-Josef (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einfluss der kostenlos zugestandenen CO₂-Zertifikate auf die Entwicklung der Strompreise sowie damit seit Einführung bei den Energieversorgungsunternehmen erzielte Einnahmen 33</p>	<p>Geplante Neubewertung der Atomenergie beim CO₂-Handel im Hinblick auf den CO₂-Ausstoß von 126 g/kWh Strom unter Klimaschutz Gesichtspunkten 33</p> <p>Haftung im Fall eines Terrorangriffs bzw. im Fall eines schweren Atomunglücks in einem Atomkraftwerk 34</p> <p>Dr. Kolb, Heinrich L. (FDP) Betrachtung der Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten als Hersteller im Sinne des deutschen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 24. März 2005; Anwendung dieses Gesetzes auch auf LED-Artikel 35</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</p> <p>Bonde, Alexander (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verwendung der im Jahr 2007 im Einzelplan 23 ursprünglich für den zivilen Wiederaufbau in Afghanistan vorgesehenen Mittel 36</p>

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

1. Abgeordneter **Paul K. Friedhoff** (FDP) Auf welches Gesamtvolumen beliefen sich die jährlichen fixen und variablen Vergütungen (inklusive Sitzungsgelder) von Bundesministern, (Parlamentarischen) Staatssekretären und Bundesbeamten für Funktionen in Aufsichts-, Verwaltungsräten oder Beiräten oder ähnlichen Gremien von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten in den Jahren 2000 bis 2008, und wie hoch war der gesamte Eigenbehaltsanteil in Euro?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus vom 24. Juli 2008

Nach Artikel 66 des Grundgesetzes und § 5 Abs. 1 des Bundesministergesetzes (BMinG) dürfen die Mitglieder der Bundesregierung kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und nicht dem Vorstand eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Sie dürfen nur dann im Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines solchen Unternehmens tätig sein, wenn der Bundestag dem im Einzelfall zugestimmt hat. Nach § 5 Abs. 2 BMinG sollen die Mitglieder der Bundesregierung während ihrer Amtszeit kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Hiervon kann die Bundesregierung Ausnahmen zulassen.

Entsprechendes gilt nach § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre. Über Ausnahmen vom Verbot der Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens entscheidet bei Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären die Bundesregierung, über Ausnahmen hinsichtlich öffentlicher Ehrenämter das zuständige Mitglied der Bundesregierung.

Beamtinnen und Beamte üben die in der Frage genannten Tätigkeiten überwiegend im Rahmen des Hauptamtes aus. In diesem Fall dürfen sie dafür grundsätzlich keine Vergütung annehmen. Die Wahrnehmung solcher Funktionen in Nebentätigkeit ist nur innerhalb der engen Grenzen des § 64 ff. des Bundesbeamtengesetzes und der Bundesneben tätigkeitsverordnung (BNV) zulässig.

Sofern im Einzelfall eine Aufsichtsratsvergütung nach Gesellschaftsvertrag an Angehörige des öffentlichen Dienstes gezahlt wird, die auf Verlangen des Dienstherrn diesem Aufsichtsrat gemäß § 64 des Bundesbeamtengesetzes angehören, sind die die Freibeträge gemäß BNV übersteigenden Beträge an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen (vgl. § 6 Abs. 3 BNV).

Zusammenfassende Aufstellungen zu den von Ministerinnen und Ministern der Bundesregierung, Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären und Beamtinnen und Beamten wahrgenommenen Mandaten in Aufsichts-, Verwaltungsräten und Beiräten oder ähnlichen Gremien sowie zu den damit ggf. verbunde-

nen Vergütungen werden nicht geführt und wären allenfalls mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand zu erstellen.

2. Abgeordneter **Paul K. Friedhoff** (FDP) Wie viele Personen erhielten Vergütungen, und unterliegen diese Vergütungen der Einkommens- und Sozialversicherungspflicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus vom 24. Juli 2008

Die Gesamtzahl der Personen wird statistisch nicht erfasst. Sie war daher aus den zu Frage 1 dargestellten Gründen mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln.

Bei den aufgeführten Vergütungen handelt es sich grundsätzlich nicht um sozialversicherungspflichtige Entgelte, so dass eine Beitragspflicht nicht besteht.

Steuerrechtlich sind solche Vergütungen als Einkünfte im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart zu erfassen und unterliegen der Einkommensbesteuerung, soweit sie einzelnen Personen zugeordnet werden können. Entsprechend dem jeweiligen steuerlichen Einzelsachverhalt und je nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse handelt es sich entweder um Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG) oder um Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1 EStG). Aufwandsentschädigungen, die aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, können nach § 3 Abs. 12 Satz 2 EStG steuerfrei sein, wenn sie nicht für Verdienstausschluss oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, nicht offenbar übersteigen.

3. Abgeordneter **Paul K. Friedhoff** (FDP) An welche Institutionen wurden/werden Vergütungen abgeführt, die über den Eigenbehaltanteil hinausgehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus vom 24. Juli 2008

Grundsätzlich müssen Beamtinnen und Beamte Vergütungen für Nebentätigkeiten, die im öffentlichen Dienst, dem öffentlichen Dienst gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, nach § 6 Abs. 3 BNV an den Dienstherrn abliefern, wenn sie bestimmte Grenzen übersteigen. Die Vergütungsgrenze ist nach Besoldungsgruppen gestaffelt und liegt zwischen 3 700 und 6 100 Euro im Jahr (§ 6 Abs. 2 BNV).

4. Abgeordneter
Paul K. Friedhoff
(FDP)
- Welcher Bundesminister, (Parlamentarische) Staatssekretär oder Bundesbeamte erhielt jeweils in den Jahren 2000 bis 2008 die höchsten in Euro bemessenen Vergütungen aus derartigen Tätigkeiten, und wie hoch waren diese?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus vom 24. Juli 2008

Verbindliche Angaben können aus den zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht gemacht werden.

5. Abgeordneter
Michael Link
(Heilbronn)
(FDP)
- Aus welchen Gründen werden von Unionsbürgern im Rahmen des Freizügigkeitsgesetzes in der EU Nachweise über ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 FreizügigG/EU eingefordert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 18. Juli 2008

Die in der Frage zum Ausdruck kommende Annahme, dass Unionsbürger generell ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen müssten, ist unzutreffend. Nach § 5 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) wird freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die selbst Unionsbürger sind, von Amts wegen unverzüglich eine sog. Freizügigkeitsbescheinigung ausgestellt. Freizügigkeitsberechtigt sind nach Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) alle erwerbstätigen Unionsbürger. Nicht erwerbstätige Unionsbürger sind nach Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b und c der Freizügigkeitsrichtlinie nur dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen. Nach Maßgabe von Artikel 8 Abs. 3 der Freizügigkeitsrichtlinie dürfen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Nachweis dieser Freizügigkeitsvoraussetzungen verlangen. Sinn dieser Bestimmungen ist es zu verhindern, dass nichterwerbstätige Unionsbürger Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaates in Anspruch nehmen müssen.

6. Abgeordneter
Michael Link
(Heilbronn)
(FDP)
- Gedenkt die Bundesregierung, Erleichterungen für die Ausstellung der o. g. Bescheinigung zu schaffen, beispielsweise wie in anderen Mitgliedstaaten, wo ausschließlich die Vorlage eines gültigen Personalausweises eines Unionsbürgers genügt, und falls nein, weshalb nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning
vom 18. Juli 2008**

Entgegen der in der Frage zum Ausdruck kommenden Annahme können auch die übrigen EU-Mitgliedstaaten von nichterwerbstätigen Unionsbürgern den Nachweis ausreichender Existenzmittel und eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes im Aufnahmemitgliedstaat verlangen. Die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses reicht nach Artikel 5 Abs. 1 der Freizügigkeitsrichtlinie lediglich für die Einreise aus.

7. Abgeordneter **Michael Link (Heilbronn) (FDP)** Sieht die Bundesregierung in den erwähnten strengen Anforderungen eine unverhältnismäßige Beschränkung des Freizügigkeitsrechts nach Artikel 18 EGV, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning
vom 18. Juli 2008**

Nein, Artikel 18 des EG-Vertrages gewährleistet das Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, nur vorbehaltlich der in der Freizügigkeitsrichtlinie vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen. Es liegt im Interesse aller Mitgliedstaaten, eine Zuwanderung in die Sozialsysteme auszuschließen. Dies gilt auch für die Zuwanderung nichterwerbstätiger Unionsbürger.

8. Abgeordneter **Dirk Niebel (FDP)** Welche Erfahrungen und Auswirkungen in der Praxis sind der Bundesregierung über Pass- oder Akteneinträge bekannt, die belegen, dass die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Arbeitserlaubnis für einen Nicht-EU-Bürger abgelehnt und dagegen Widerspruch bzw. Einspruch erhoben wurde vor dem Hintergrund, dass das Erheben eines Widerspruchs bzw. Einspruchs dem Antragsteller bei erneuter Antragstellung nicht zum Nachteil ausgelegt werden darf, und welche Konsequenzen will sie gegebenenfalls daraus ziehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning
vom 17. Juli 2008**

Das Aufenthaltsgesetz und die weiteren ausländerrechtlichen Vorschriften werden nach Artikel 83 des Grundgesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Die Entscheidungen über die Erteilung eines Aufenthaltstitels und über die Beendigung des Aufenthalts trifft daher die örtlich zuständige Ausländerbehörde des jeweiligen Bundeslandes. Sie entscheidet nach der geltenden Rechtslage in eigener Verantwortung und ist dabei nur an die Weisungen der ihr übergeordneten Landesbehörden und an die Entscheidungen der Ge-

richte – und falls ein Asylverfahren durchgeführt wurde – des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gebunden. Eine Rückmeldung der Länder über Widerspruchs- und Klageverfahren in ausländerrechtlichen Verfahren, insbesondere zur Verlängerung von Aufenthaltstiteln, findet nicht statt. Dem Bundesministerium des Innern liegen daher keine Informationen zum Gegenstand der schriftlichen Frage vor.

Darüber hinaus sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, auch nach Rücksprache mit der Bundesagentur für Arbeit (BA), keine Fälle über Pass- und Akteneinträge im Zusammenhang mit Widersprüchen gegen die Ablehnung von Aufenthaltserlaubnissen oder Arbeitserlaubnissen/EU bekannt. Nach Einführung des neuen Zuwanderungsrechts ist die BA nur noch in den Fällen von Arbeitserlaubnissen/EU für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Neu-Unionsbürgern sind, direkt betroffen (§ 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Der Grundsatz, dass die Einlegung eines Rechtsbehelfs keine nachteiligen Folgen für den Antragsteller haben darf, wird von der BA berücksichtigt.

9. Abgeordneter **Dr. Rainer Stinner** (FDP) Teilt die Bundesregierung die in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 4. Juni 2008 von einem Sprecher des Auswärtigen Amts wiedergegebene Auffassung, die deutsche Verfassungslage verbiete der Bundeswehr, Polizeiaufgaben im Ausland zu übernehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus vom 23. Juli 2008

Die „Süddeutsche Zeitung“ vom 4. Juni 2008 berichtet in dem Artikel „Kampfansage an Piraten“ über die Verabschiedung der Resolution 1816 (2008) des VN-Sicherheitsrates vom 2. Juni 2008 zur Pirateriebekämpfung vor der Küste Somalias. In diesem Zusammenhang werden neben dem Verweis auf „Regierungskreise“ auch angebliche Äußerungen eines Sprechers des Auswärtigen Amts wiedergegeben.

Zu Fragen der Pirateriebekämpfung durch die Deutsche Marine verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Rechte und Pflichten der Deutschen Marine bei der Pirateriebekämpfung“ (Bundestagsdrucksache 16/9286 vom 23. Mai 2008).

Unstreitig ist die Pirateriebekämpfung durch die Bundeswehr auf der Grundlage von Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit und eines entsprechenden Mandats des Deutschen Bundestages möglich. Darüber hinaus besteht in der Bundesregierung noch Diskussionsbedarf. Der Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 sieht vor, dass, soweit für besondere Gefährdungen der Sicherheit unseres Landes gesetzlicher oder verfassungsmäßiger Regelungsbedarf besteht, Initiativen vorgelegt werden.

10. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Leiharbeiterinnen bzw. Leiharbeiter (nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) arbeiten derzeit im Bereich der Bundesministerien (bitte auch die Tätigkeitsbereiche und die tarifliche Vergütung angeben), und wie begründet die Bundesregierung die Notwendigkeit von Leiharbeitsverhältnissen in diesen Bereichen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning
vom 17. Juli 2008**

Im Bundeskanzleramt, den Bundesministerien, bei dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie dem Bundespresseamt arbeiten derzeit insgesamt 26 Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz; davon sind zwei Halbtagskräfte (Stand: 14. Juli 2008). Die Leiharbeitskräfte werden überwiegend in der Sach- bzw. Bürosachbearbeitung, im Sekretariats- und im IT-Bereich sowie im Servierdienst eingesetzt. Die im Bereich der Flugsicherung tätigen Leiharbeitskräfte nehmen bis zur dauerhaften Besetzung entsprechender Dienstposten in dem neu zu schaffenden Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Aufgaben der „Fach- und Rechtsaufsicht sowie Regulierungsaufgaben für die Flugsicherung in Deutschland“ wahr; sie werden nach dem Tarifvertrag der Deutschen Flugsicherung GmbH bezahlt. In den übrigen Fällen werden die Beschäftigten, soweit bekannt, entweder nach dem Haustarifvertrag des entsendenden Zeitarbeitsunternehmens, ggf. mit einer übertariflichen Zusatzleistung, oder vergleichbar dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vergütet. Ihr Einsatz erfolgt überwiegend bei vorübergehendem Personalmehrbedarf oder zur Überbrückung kurzzeitiger Vakanzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

11. Abgeordneter
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann und in welcher Weise hat die Bundesregierung die Ergebnisse der Umfrage bei Jugendämtern und Anwälten zur Handhabung bei der gemeinsamen Sorge von unverheirateten Paaren mit Kindern veröffentlicht, wie es die Bundesregierung in ihrer Antwort – Bundestagsdrucksache 16/6078 – vom 13. Juli 2007 auf Frage 10 in der Kleinen Anfrage „Gemeinsames Sorgerecht nicht verheirateter Eltern“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Bundestagsdrucksache 16/5852 – angekündigt hat, in der es hieß: „Die Auswertung der Umfrage des Bundesministeriums der Justiz wird derzeit abgeschlossen. Die Ergebnisse werden demnächst vorliegen?“

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 18. Juli 2008

Das Bundesministerium der Justiz hat die Auswertung der Umfrage abgeschlossen und eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse erstellt. Diese Zusammenfassung wird auf Anfrage an Interessierte versandt und ist dieser Antwort als Anlage beigelegt. Da die Befragung ein vielschichtiges Bild ergeben hat, gleichzeitig aber keine Untersuchung ist, die wissenschaftlichen Anforderungen entspricht, bereitet das Bundesministerium der Justiz derzeit die Vergabe eines wissenschaftlichen Untersuchungsauftrages vor.

Umfrage des Bundesministeriums der Justiz bei Jugendämtern und Rechtsanwälten
zur gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern
– Zusammenfassung –

I. Vorbemerkung

1. Hintergrund der Umfrage

Seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 können nicht miteinander verheiratete Eltern die gemeinsame elterliche Sorge ausüben, wenn sie übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Lehnt ein Elternteil die gemeinsame Sorge ab, hat die Mutter die Alleinsorge (§ 1626a Abs. 2 BGB).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 29. Januar 2003 das Regelungskonzept der §§ 1626a, 1672 BGB im Wesentlichen für verfassungskonform erklärt (BVerfG, Urteil vom 29. Januar 2003 – 1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01, BVerfGE 107, 150 ff.). Insbesondere in Fällen, in denen die Eltern mit dem Kind zusammenlebten und beide ihre Kooperationsbereitschaft schon durch gemeinsame tatsächliche Sorge für das Kind zum Ausdruck gebracht hätten, habe der Gesetzgeber davon ausgehen dürfen, dass die Eltern die nunmehr bestehende gesetzliche Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgetragung in der Regel nutzten und ihre tatsächliche Sorge durch Sorgeerklärungen auch rechtlich absicherten (BVerfGE 107, 150 ff., 176). Nur ausnahmsweise werde eine Mutter, die mit Vater und Kind zusammenlebt, sich dem Wunsch des Vaters nach einer gemeinsamen Sorge verweigern, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden (BVerfGE 107, 177).

In seinen Urteilsgründen hat sich das Bundesverfassungsgericht maßgeblich darauf gestützt, dass angesichts der neu geschaffenen Rechtsform zum Zeitpunkt des Urteils noch keine tragfähigen empirischen Aussagen möglich seien (vgl. BVerfGE 107, 150 ff., 179 f.). So fehlten insbesondere gesicherte Erkenntnisse darüber, ob es trotz der neu geschaffenen Möglichkeit gemeinsamer Sorgetragung von Eltern eines nichtehelichen Kindes dauerhaft eine beachtliche Zahl von Fällen gibt, in denen es bei Zusammenleben der Eltern mit dem Kind nicht zu einer gemeinsamen Sorge kommt, und welche Gründe hierfür maßgeblich sind. Mit Blick darauf hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt: „Da der Gesetzgeber Regelungen getroffen hat, die nur bei Richtigkeit seiner prognostischen Annahmen das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG wahren, ist er verpflichtet, die

tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Prämissen auch vor der Wirklichkeit Bestand haben.“ (BVerfGE 107, 150 ff., 179 f.).

Im Hinblick auf den Prüfauftrag des Bundesverfassungsgerichts wurden bereits verschiedene Maßnahmen vorgenommen. Unter anderem wird die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch Sorgeerklärung seit dem Jahr 2004 statistisch erfasst. Im Jahr 2005 wurden im gesamten Bundesgebiet 91.485 (2004: 87.400) Sorgeerklärungen abgegeben. Unter Berücksichtigung der Geburtsstatistik 2005, nach der 200.122 (2004: 197.129) Kinder geboren wurden, deren Eltern nicht miteinander verheiratet waren, ergibt sich für die Begründung der gemeinsamen Sorge eine Quote von 45,72 % (2004: 44,34 %). Dies bedeutet einerseits, dass das Rechtsinstitut der Sorgeerklärung zu einem großen Teil gut angenommen wird. Andererseits muss berücksichtigt werden, dass nicht verheiratete Eltern sich immerhin in mehr als der Hälfte der Fälle (2005: 54,28%, 2004: 55,66%) nicht entschließen konnten, die gemeinsame Sorge durch Sorgeerklärung zu begründen. Diese Prozentzahlen allein sind jedoch wenig aussagekräftig, weil sie keinen Aufschluss darüber geben, ob die Eltern zusammen leben und auf welchen Gründen die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen beruht.

2. Gegenstand und Durchführung der Umfrage

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Justiz im Sommer/Herbst 2006 eine Umfrage zur gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern durchgeführt. Die Umfrage hat sich an Jugendämter und Rechtsanwälte gewandt, weil diese Eltern in Fragen der elterlichen Sorge beraten und dadurch einen Einblick in Konfliktsituationen sowie deren Hintergründe und Ursachen haben.

- Die ca. 630 Jugendämter in Deutschland wurden per E-Mail angeschrieben. In dem Anschreiben wurde der Hintergrund der Umfrage dargestellt und um Teilnahme an der Umfrage gebeten. Dem Anschreiben lag neben dem Fragebogen auch ein Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bei, die die Durchführung der Umfrage unterstützt hat.
- Um möglichst gezielt die Rechtsanwälte zu erreichen, die mit Fällen zu § 1626a BGB befasst sein könnten, wurden die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) angeschrieben. Dieser Arbeitsgemeinschaft gehören etwa 6.000 Rechtsanwälte mit Interessen- bzw. Tätigkeitsschwerpunkt Familienrecht an. Über den Newsletter der Arbeitsgemeinschaft des DAV wurden sie über die Umfrage des BMJ informiert und um Teilnahme gebeten.

Die Fragebögen enthielten folgende Fragen:

1. Wie viele Einwohner leben in Ihrem Einzugsbereich als Träger der öffentlichen Jugendhilfe? (nur Fragebogen Jugendamt)
2. Wie häufig treten in der Beratungspraxis Ihres Jugendamtes (gesamtes Jugendamt) / in Ihrer familienrechtlichen Beratungspraxis Väter mit der Frage an Sie heran, ob bzw. wie sie gegen den Willen der Mutter die elterliche (Mit-)Sorge erlangen können?
3. Zu welchem Prozentsatz leben die Väter in diesen Fällen mit Mutter und Kind zusammen oder haben über längere Zeit (mindestens 1 Jahr) mit Mutter und Kind zusammen gelebt?
4. Welche Motive der Mutter werden für die Ablehnung der gemeinsamen Sorge angegeben? (Mehrfachnennungen möglich)?
5. Erscheinen die genannten Motive der Mütter Ihrer Einschätzung nach nachvollziehbar/plausibel?

Darüber hinaus konnten die Teilnehmer der Umfrage weitere Anmerkungen machen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Umfrage

An der Umfrage haben sich 440 Jugendämter und 109 Rechtsanwälte beteiligt. Dies entspricht Teilnahmequoten von 69,8 % bei Jugendämtern und ca. 1,8 % bei Rechtsanwälten. Angesichts der Tatsache, dass die Teilnahmequote bei den Rechtsanwälten sehr niedrig ist und die Antworten aller Teilnehmer nicht auf statistischen Daten, sondern auf Erinnerungen und Schätzangaben beruhen, müssen die Umfrageergebnisse mit besonderer Vorsicht interpretiert werden (hierzu zusammenfassend III.).

1. Häufigkeit von Beratungsanfragen

Die Frage nach der Häufigkeit von Anfragen der Väter sollte Aufschluss über den Beratungsbedarf von Vätern geben. Dies kann einen gewissen Eindruck darüber geben, wie häufig Eltern bei der Begründung der gemeinsamen Sorge uneinig sind. Darüber hinaus wurde über die Angaben zur Häufigkeit die Validität der Aussagen geprüft. Da davon auszugehen ist, dass der Eindruck einer Person in der Regel umso zuverlässiger ist, je häufiger sie mit

der Thematik befasst ist, wurden die Angaben von Jugendämtern mit mehr als 20 Fällen pro Jahr nochmals gesondert ausgewertet.

Im Ergebnis gab die Mehrzahl der Teilnehmer an, mit Anfragen zur Begründung der gemeinsamen Sorge nach § 1626a BGB selten befasst zu werden: Knapp zwei Drittel der Jugendämter haben nur ein bis zehn Anfragen pro Jahr; bei den Rechtsanwälten haben die Hälfte der Teilnehmer nur bis zu drei Fälle pro Jahr. Allerdings erhalten manche Teilnehmer auch sehr häufig derartige Anfragen: Etwa ein Viertel der Jugendämter hat mehr als 20 Anfragen pro Jahr, 11% der Jugendämter haben mehr als 50 Fälle pro Jahr und 4% der Jugendämter haben sogar mehr als 100 Anfragen pro Jahr. Bei den Rechtsanwälten haben 13% mehr als 10 Fälle und einige wenige sogar bis zu 30 Fällen pro Jahr.

Für Aussagen zum Konfliktpotential waren die Zahlen zur Häufigkeit der Anfragen nur bedingt aussagekräftig. Festzustellen ist, dass regelmäßig Fälle vorkommen, in denen die Väter zur Frage des Sorgerechts eine Beratung beim Jugendamt oder Rechtsanwalt suchen. Weitergehende Aussagen erscheinen aus verschiedenen Gründen problematisch: Die Umfrage zeigt, dass die Häufigkeit der Anfragen von ganz verschiedenen Faktoren abhängig ist. So spielt gerade bei Jugendämtern die Bürgernähe und Leistungsorientierung des jeweiligen Jugendamts eine große Rolle. Darüber hinaus ist der Informationsstand der Eltern maßgeblich. So wird ein Vater, der angesichts der klaren Rechtslage seine Situation als aussichtslos empfindet, möglicherweise keinen Rechtsrat einholen. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Angaben zur Häufigkeit der Beratung ein genaues Bild über die Häufigkeit von Konfliktfällen geben.

2. Anteil zusammenlebender Eltern ohne gemeinsame Sorge

In Frage 2 wurden die Teilnehmer um eine Schätzung gebeten, wie viele nicht verheiratete Eltern zusammenleben oder längere Zeit zusammen gelebt haben, ohne die gemeinsame Sorge zu begründen. Hierdurch sollte ein gewisser Eindruck entstehen, ob dies häufiger oder eher selten vorkommt. Insbesondere sollte überprüft werden, ob ein Rückschluss auf die gesetzgeberische Annahme möglich ist, wonach Mütter, die mit Vater und Kind zusammenleben, nur in Ausnahmefällen die Begründung der gemeinsamen Sorge ablehnen.

Die Auswertung hat hier zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen geführt. In der Gesamtauswertung der Jugendämter wurde die Quote der zusammenlebenden Eltern insgesamt sehr niedrig eingeschätzt: So gehen von allen Jugendämtern nur 22% davon aus, dass mehr als die Hälfte der Eltern, die keine gemeinsame Sorge begründen, zusammen leben oder längere Zeit zusammen gelebt haben. Bei den Rechtsanwälten war dieser Anteil höher: Hier

schätzte knapp die Hälfte der Teilnehmer, dass über 50% der nicht verheirateten Eltern zusammen leben, ohne die gemeinsame Sorge zu begründen. Die Sonderauswertung (Jugendämter mit mehr als 20 Fällen) und die Kombinationsauswertungen bei Jugendämtern und Rechtsanwälten haben zu ähnlichen Ergebnissen geführt. Dabei hat sich gezeigt, dass Teilnehmer, die häufiger mit § 1626a-Fällen befasst sind, die Quote der zusammenlebenden Eltern deutlich im mittleren Bereich ansiedeln und seltener im unteren (0-10%) oder oberen (75-100%) Bereich. Je öfter Teilnehmer mit diesen Fällen befasst sind, umso deutlicher war dieses Ergebnis.

Nach den Ergebnissen von Gesamtauswertung, Sonderauswertung und Kombinationsauswertung leben etwa 25 bis 75% aller Eltern zusammen oder haben zumindest längere Zeit zusammen gelebt, ohne die gemeinsame Sorge zu begründen. Genauere Angaben sind nicht möglich, da die Antworten sehr unterschiedlich waren und auf bloßen Schätzungen beruhen. Insofern ist ein Rückschluss auf die Richtigkeit der oben genannten gesetzgeberischen Annahme nicht möglich.

3. Motive der Mütter bei der Ablehnung der gemeinsamen Sorge

Mit der Frage nach den Motiven der Mütter für die Ablehnung der gemeinsamen Sorge sollte festgestellt werden, ob diese nach Einschätzung der Teilnehmer überwiegend auf Gründen des Kindeswohls beruhen. Den Teilnehmern wurden verschiedene Motive zur Auswahl gestellt, die zum Teil kindeswohlorientiert (z. B. „häufig Konflikte der Eltern“) und zum Teil kindeswohlfern waren (z. B. „Mutter möchte sich am Vater rächen“).

Im Ergebnis wurden von den Teilnehmern sowohl kindeswohlorientierte Gründe als auch kindeswohlferne Gründe genannt. Am häufigsten nannten die Teilnehmer die Motive „Die Mutter möchte die Alleinsorge behalten, um allein entscheiden zu können („einfacherer Weg“)“ und „Die Mutter möchte nichts mehr mit dem Vater zu tun haben und lehnt daher jeden Kontakt auch in Angelegenheiten des Kindes ab“. Beide Motive orientieren sich vorrangig eher an den emotionalen Befindlichkeiten der Mutter, wie zum Beispiel ihrem Sicherheitsbedürfnis (insbesondere beim Motiv „einfacherer Weg“) oder verletzten Gefühlen. Diese beiden Motive wurden von ca. 80% aller Jugendämter und von mehr als 90% der Jugendämter genannt, die mehr als 20 Anfragen pro Jahr haben. Mit ca. 70% nannten die Jugendämter aber ebenfalls sehr häufig die kindeswohlorientierten Motive „Es kommt häufig zu Konflikten der Eltern, eine friedliche Verständigung ist nicht möglich.“ und „Eine Beziehung zwischen den Eltern hat nie bestanden, war lose oder ist beendet“; bei den Rechtsanwälten wurden diese beiden Motiven nur von ca. 50% der Teilnehmer genannt.

Die Ergebnisse der Befragung und die weiteren von den Teilnehmern genannten Motive zeigen, dass die Gründe für die Ablehnung der gemeinsamen Sorge sehr vielschichtig sind: Sie deuten darauf hin, die Entscheidung gegen die gemeinsame Sorge häufig auch emotional gesteuert ist und dabei u. a. Verlustängste, Besitzansprüche oder Kontrollbedürfnisse oder auch der Einfluss dritter Personen eine Rolle spielen können. Diese Ergebnisse sind jedoch mit äußerster Vorsicht zu interpretieren. Die Angaben der befragten Teilnehmer beruhen in aller Regel ausschließlich auf Informationen, die diese von den beratenen Vätern erhalten haben, und konnten von den Teilnehmern nicht verifiziert werden. Viele Teilnehmer der Umfrage haben besonders darauf hingewiesen, dass ein Kontakt mit den Müttern nicht bestand. Es ist daher möglich, dass der – hier wiedergegebene – Eindruck der Beratungsperson mit den tatsächlichen Motiven der Mütter nicht übereinstimmt.

4. Plausibilität der Motive

Mit der Frage nach der Plausibilität der Motive sollte ermittelt werden, ob die Ablehnung der gemeinsamen Sorge für die beratenden Personen in der Regel nachvollziehbar ist. Die verschiedenen Auswertungen bei Jugendämtern und Rechtsanwälten haben hier zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen geführt. Von den Rechtsanwälten waren nur 37% der Meinung, dass die Motive der Mütter in der Regel plausibel („weit überwiegend“ oder „in der Mehrzahl der Fälle“) sind; mehr als die Hälfte der Rechtsanwälte gab dagegen an, dass die Verweigerung der gemeinsamen Sorge durch die Mütter „in weniger als der Hälfte der Fälle“ oder nur „selten“ plausibel sei. Im Vergleich hierzu waren die Jugendämter deutlich weniger skeptisch. Nach der Gesamtauswertung der Jugendämter schätzten diese die Motive der Mütter zu 58% für plausibel („weit überwiegend“ bzw. „in der Mehrzahl der Fälle“) ein, und nur 27% der Jugendämter für eher nicht plausibel („in weniger als der Hälfte der Fälle“ bzw. „selten“). Allerdings zeigen Sonderauswertung und Kombinationsauswertung, dass mit zunehmendem Anstieg der Fallzahlen auch die Skepsis der Jugendämter deutlich wächst.

Auch diese Ergebnisse der Umfrage müssen mit größter Vorsicht interpretiert werden. Da die Beratungspersonen in der Regel keinen unmittelbaren Kontakt mit den Müttern hatten, kennen sie ausschließlich die Sicht der die Beratung suchenden Väter. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der hier wiedergegebene Eindruck ein einseitiges und wenig objektives Bild abgibt.

5. Weitere Anmerkungen

Abschließend hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, eigene Anmerkungen anzubringen. Hiervon wurde zum Teil reger Gebrauch gemacht. Einige Teilnehmer haben darauf hinge-

wiesen, dass Eltern häufig über die rechtlichen Folgen der Begründung bzw. Ablehnung der gemeinsamen Sorge wenig informiert seien. Dementsprechend spielten bei ihrer Entscheidung über die Abgabe der Sorgeerklärung emotionale Gründe – wie Verunsicherung, Kontrollbedürfnisse und eigene Verletztheit – sowie die Einflussnahme Dritter eine große Rolle. Darüber hinaus würden in einer intakten Beziehung die das Kind betreffenden Entscheidungen ohnehin gemeinsam getroffen, so dass viele Eltern nicht das Bedürfnis sehen würden, die gemeinsame Sorge zu begründen. Dieses Bedürfnis trete oftmals erst hervor, wenn sich die Eltern bereits getrennt hätten.

III. Folgerungen

Im Ergebnis hat die vom Bundesministerium der Justiz durchgeführte Befragung von Jugendämtern und Rechtsanwälten ein sehr vielschichtiges Bild ergeben. Sie hat einerseits gewisse Zweifel daran geweckt, ob die Prämissen, die der Gesetzgeber der Kindschaftsrechtsreform von 1998 dem Regelungskonzept des § 1626a BGB zugrunde gelegt hat, vollständig der Wirklichkeit entsprechen. Andererseits ermöglicht die Umfrage auch nur ein erstes – und zum Teil sehr einseitig geprägtes – Bild. So war die Teilnahmequote gerade der Rechtsanwälte sehr niedrig. Zudem wurden die Teilnehmer der Umfrage um persönliche Einschätzungen gebeten. Die Angaben der Teilnehmer beruhen ausschließlich auf Erinnerungswerten und Schätzwerten, nicht auf belastbaren statistischen Angaben. Schließlich haben die beratenden Jugendamtsmitarbeiter und Rechtsanwälte in der Regel nur mit den die Beratung suchenden Personen Kontakt. Die Teilnehmer der Umfrage kannten daher in der Regel nur die Sichtweise der Väter, hatten aber keine Gelegenheit, sich ein Bild von der Mutter und der Gesamtsituation zu verschaffen. Insofern ist nicht auszuschließen, dass die Angaben der Teilnehmer zum Teil einseitig sind und kein objektiv belastbares Bild abgeben. Im Ergebnis hat die Umfrage wichtige erste Erkenntnisse gebracht, jedoch handelt es sich nicht um eine empirisch gesicherte Untersuchung.

Aus den vorgenannten Gründen müssen die Ergebnisse der Umfrage mit größter Vorsicht interpretiert werden. Abschließende Aussagen dazu, ob die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Prüfauftrag herausgestellten gesetzgeberischen Annahmen zutreffen, sind auf ihrer Grundlage nicht möglich. Die Auswertung der Umfrage und ihre Ergebnisse haben gezeigt, dass eine wissenschaftliche Untersuchung erforderlich ist, um die tatsächlichen Gegebenheiten näher und objektiver zu beleuchten. Hierbei sollen insbesondere auch Interviews mit den betroffenen Müttern und Vätern durchgeführt werden. Das Bundesministerium der Justiz erarbeitet derzeit ein Forschungsdesign und wird auf dieser Grundlage eine wissenschaftliche Untersuchung in Auftrag geben.

12. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann und in welcher Form plant die Bundesregierung, als Konsequenz aus dem „Bericht zu den praktischen Auswirkungen des § 52a des Urheberrechtsgesetzes und Empfehlung zum weiteren Vorgehen“ (Unterrichtung des Rechtsausschusses durch die Bundesministerin für Justiz) vom 30. April 2008 die dort empfohlene Aufhebung der Befristung des § 52a des Urheberrechtsgesetzes in den Bundestag einzubringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 22. Juli 2008

Ein Weg zur zeitnahen Entfristung der Vorschrift wäre neben einem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Gesetzesinitiative aus der Mitte des Deutschen Bundestages. Nach Kenntnis der Bundesregierung werden derzeit innerhalb der Koalitionsfraktionen Gespräche geführt, ob eine solche Gesetzesinitiative der Koalitionsfraktionen ergriffen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

13. Abgeordneter
Hans-Josef Fell
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesregierung weiterhin, die per Gesetz beschlossenen weiteren Mineralölsteuererhöhungen für Biokraftstoffe für das Jahr 2009 und die Folgejahre umzusetzen, und auf wie viele Millionen Euro schätzt die Bundesregierung die Mineralölsteuereinnahmen aus der Besteuerung von Biokraftstoffen für das Jahr 2009 im Vergleich zum Jahr 2008?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 23. Juli 2008

Die Bundesregierung plant derzeit nicht, das Energiesteuergesetz hinsichtlich der Besteuerung von Biokraftstoffen zu ändern. Die Einnahmen bei der Energiesteuer durch die Besteuerung von Biokraftstoffen werden für das Jahr 2008 auf rd. 1,3 Mrd. Euro und für das Jahr 2009 auf rd. 1,9 Mrd. Euro geschätzt. Dabei ist zu beachten, dass der geschätzte zunehmende Verbrauch von Biokraftstoffen mit einem entsprechenden Rückgang des Verbrauchs fossiler Kraftstoffe einhergeht.

14. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung der Rechtsstreit um die Entschädigung der Opfer des von der Wehrmachtsdivision „Hermann Göring“ im Sommer 1944 angerichteten

Massakers an über 200 Einwohnerinnen und Einwohnern des italienischen Dorfes Civitella dar, und wie reagiert die Bundesregierung auf die Entscheidung des obersten italienischen Militärgerichts vom Dezember 2007, das nach Informationen der Fragesteller die Bundesregierung zu einer Entschädigungszahlung in Höhe von 1 Mio. Euro verurteilt und diese Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklärt hat (bitte Verlauf und Ausgang der Gerichtsverhandlungen und die Haltung der Bundesregierung darlegen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 23. Juli 2008**

Gegen zwei ehemalige deutsche Wehrmachtsangehörige (von denen einer während des Prozesses verstarb) ist zunächst vor dem Militärgericht La Spezia und seit 2007 im Berufungsverfahren vor dem Militärappellationsgericht in Rom ein Strafverfahren in Abwesenheit der Angeklagten wegen Beteiligung an dem Massaker in Civitella geführt worden. Im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens wurden der noch lebende Angeklagte und die Bundesrepublik Deutschland als Nebenbeklagte gesamtschuldnerisch vom Militärappellationsgericht am 18. Dezember 2007 zu Schadenersatz von 1 Mio. Euro verurteilt.

Die Bundesregierung Deutschland hat gegen dieses Urteil Revision beim Kassationsgericht eingelegt, soweit es sie selbst betrifft.

15. Abgeordneter
**Dirk
Niebel**
(FDP)
- Können die in § 31d des Wertpapierhandelsgesetzbuches enthaltenen Pflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen vertraglich abbedungen werden, und sind der Bundesregierung Vorgänge bekannt, dass sich Fonds und Banken vom Kunden eine Generalfreistellung unterzeichnen lassen, um den bisherigen Zustand wiederherzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl
vom 24. Juli 2008**

Die Verhaltens- und Organisationspflichten nach dem 6. Abschnitt des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) können nicht durch vertragliche Abreden abbedungen werden. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kontrolliert werden, stehen sie nicht zur Disposition der Parteien von Wertpapierdienstleistungen.

Der Bundesregierung sind bisher keine Fälle bekannt, in denen Banken den Versuch unternommen hätten, sich durch „Generalfreistellungen“ oder sonstige rechtsgeschäftliche Gestaltungen ihrer Pflichten nach dem WpHG zu entledigen. Nach Eindrücken der BaFin wird die Offenlegungspflicht nach § 31d WpHG unterstützt durch die zivilrechtliche Rechtsprechung zu sog. Kickbacks, in der Industrie bereits

weitgehend akzeptiert, wenn auch noch nicht alle Fragen zum notwendigen Konkretisierungsgrad der Offenlegung geklärt sind.

Für Fonds gilt § 31d WpHG nicht hinsichtlich ihres Kerngeschäfts der kollektiven Portfolioverwaltung, sondern nur insoweit, wie sie nebenbei individuelle Vermögensverwaltung, Anlageberatung oder Depotdienstleistungen erbringen. Erkenntnisse über den Versuch von „Generalfreistellungen“ in diesem Bereich liegen bisher ebenfalls nicht vor.

16. Abgeordneter
**Frank
Schäffler**
(FDP)
- Wie hoch ist die bilanzielle Risikovorsorge der KfW Bankengruppe (KfW) für schwebende Rechtsrisiken der IKB Deutsche Industriebank AG, unter anderem „aus bereits anhängigen oder möglichen Klagen Dritter im Zusammenhang mit außerbilanziellen Portfolioinvestitionen der IKB“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP, Bundestagsdrucksache 16/9958, Antwort zu Frage 27), und nach welchem Bewertungsverfahren gemäß welcher Bilanzierungsvorschriften wurden beziehungsweise werden diese Risiken quantifiziert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl
vom 23. Juli 2008**

Die KfW muss Rückstellungen für Klagerisiken im Zusammenhang mit außerbilanziellen Portfolioinvestments der IKB nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) und entsprechend den internationalen Bilanzierungsvorschriften (IFRS) nur dann bilden, wenn von einer Inanspruchnahme der KfW auszugehen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die KfW zur Übernahme dieser Klagerisiken vertraglich verpflichtet hat und zusätzlich auf Basis der Risikoeinschätzung der KfW von einer Inanspruchnahme auszugehen ist. Beides ist derzeit nicht der Fall.

Die KfW wird – sollte die Übernahme dieser Klagerisiken erforderlich werden – eine angemessene Risikovorsorge vornehmen. Dies muss nicht zwingend durch Rückstellungen im bilanztechnischen Sinne erfolgen. Über entsprechende Pläne wurden Mitglieder des Deutschen Bundestages in ihrer Funktion als Verwaltungsratsmitglieder der KfW in der letzten KfW-Verwaltungsratssitzung am 25. Juni 2008 durch den Bundesminister der Finanzen detailliert unterrichtet.

Auch vor dem Hintergrund Ihrer Bezugnahme auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP, Bundestagsdrucksache 16/9958, möchte ich betonen, dass die Bundesregierung die Obleute des Haushaltsausschusses aller Fraktionen wie auch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages selbst frühzeitig und mehrfach im Juni 2008 über Pläne zum Umgang mit bestimmten Klagerisiken der IKB informiert hat.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass weitergehende Informationen zum Umgang mit den Klagerisiken ggf. von den Klägern zum Nachteil der KfW verwendet werden könnten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

17. Abgeordneter
Hans-Kurt Hill
(DIE LINKE.)
- Erhalten kleine KWK-Anlagen bis max. 50 kW elektrischer Leistung gemäß § 7 Abs. 6 des jetzt neuen KWKG, die ab dem 1. April 2002 in Betrieb genommen wurden, ab dem 1. Januar 2009 auch den KWK-Bonus von 5,11 ct/kWh für den selbst genutzten bzw. gesamt erzeugten Strom?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba vom 22. Juli 2008

Die Beantwortung dieser Frage hängt maßgeblich von den Neuregelungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ab, die der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 6. Juni 2008 beschlossen hat. Eine ausdrückliche Regelung des in der Frage geschilderten Falles sieht das Gesetz nicht vor.

Damit handelt es sich hier um einen Fall der Rechtsauslegung, die grundsätzlich in die Zuständigkeit der rechtsanwendenden Behörden und Gerichte fällt.

Insbesondere dürften im Rahmen der Auslegung des § 4 Abs. 3a und des § 7 Abs. 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes zu berücksichtigen sein.

18. Abgeordneter
Dr. Ilja Seifert
(DIE LINKE.)
- Welche Projekte zur Förderung des Tourismus in Ostdeutschland hat bzw. wird die Bundesregierung und insbesondere der für Ostdeutschland zuständige Bundesminister Wolfgang Tiefensee (siehe auch Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Schauerte vom 30. März 2007 auf die schriftliche Frage Nr. 30, Dr. Ilja Seifert, auf Bundestagsdrucksache 16/4914) zwischen dem 1. Januar 2006 und dem Ende dieser Legislaturperiode auflegen (bitte im Einzelnen inklusive Förderart und -volumen nennen), und bei welchen dieser Projekte spielt die Frage der Barrierefreiheit eine Rolle (bitte diese konkret anführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba
vom 24. Juli 2008**

Die Bundesregierung verfügt über keine unmittelbaren Fördermittel zur Finanzierung touristischer Projekte in den neuen Bundesländern.

Im Rahmen seines Forschungsprogramms zum Aufbau Ost unterstützt und initiiert das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als Ressort des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer einzelne Forschungsvorhaben zur Flankierung der Tourismuspolitik.

In Auftrag gegebene Forschungsprojekte seit 1. Januar 2006:

- „Strategien zur Stärkung des Tourismus in den neuen Bundesländern unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Wettbewerbssituation“ (abgeschlossen 2007);
- „Strategien zur Förderung des Tourismus in den Modellregionen Stettiner Haff und Südharz-Kyffhäuser“ im Rahmen der Modellvorhaben „Demografischer Wandel – Zukunftsgestaltung der Daseinsvorsorge in ländlichen Regionen“ (laufendes Vorhaben). In diesem Zusammenhang werden neben anderem auch Fragen des barrierefreien Tourismus berücksichtigt werden.

Weitere Festlegungen für 2008 sowie zur Forschungsplanung 2009 sind noch nicht getroffen worden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie fördert anknüpfend an die Grundlagenuntersuchung zu den „Ökonomischen Impulsen eines barrierefreien Tourismus für alle“ seit November 2006 das Projekt „Analyse von Erfolgsfaktoren und Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssteigerung im barrierefreien Tourismus für Alle in Deutschland“. Das Projekt läuft bis zum 31. Dezember 2008. Dieses Projekt kommt auch dem Tourismus in den neuen Bundesländern zugute.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

19. Abgeordneter
**Klaus
Ernst**
(DIE LINKE.)

Wie begründet die Bundesregierung, dass der Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2008 rechnerisch nur um 1,08 Prozent auf 23,34 Euro angehoben wurde, obwohl der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli 2008 rechnerisch um 1,1 Prozent auf 26,56 Euro angehoben wurde und § 255a Abs. 2 SGB VI bestimmt, dass der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens um den Vorphundertatz anzupassen ist, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird?

**Antwort des Staatssekretärs Franz-Josef Lersch-Mense
vom 18. Juli 2008**

Gemäß § 255a Abs. 2 SGB VI ist der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens um einen Prozentsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird. Der aktuelle Rentenwert wurde zum 1. Juli 2008 um 1,1 Prozent angepasst. Der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2008 ergab sich somit wie folgt:

$$\text{ARW (Ost)} = 23,09 \text{ Euro} \times 1,0110 = 23,3440 \text{ Euro.}$$

Gemäß § 123 Abs. 1 in Verbindung mit § 121 Abs. 2 SGB VI ist der aktuelle Rentenwert (Ost) auf zwei Dezimalstellen zu runden. Nach dieser Rundungsvorschrift beträgt der aktuelle Rentenwert (Ost) seit dem 1. Juli 2008 23,34 Euro. Ohne Anwendung des § 255a Abs. 2 SGB VI hätte er nur 23,15 Euro betragen.

20. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund, dass der Rentenwert (Ost) schon zum 1. Juli 2007 rechnerisch nur um 0,52 Prozent auf 23,09 Euro angehoben wurde, während der allgemeine Rentenwert rechnerisch um 0,54 Prozent stieg?

**Antwort des Staatssekretärs Franz-Josef Lersch-Mense
vom 18. Juli 2008**

Auch bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2007 galten die gleichen Rundungsvorschriften wie bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2008. Der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2007 wurde wie folgt berechnet:

$$\text{ARW (Ost)} = 22,97 \text{ Euro} \times 1,0054 = 23,0940 \text{ Euro.}$$

Auf zwei Dezimalstellen gerundet betrug der aktuelle Rentenwert (Ost) somit zum 1. Juli 2007 23,09 Euro. Ohne Anwendung des § 255a Abs. 2 SGB VI hätte er nur 22,98 Euro betragen.

21. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Warum wurde der Rentenwert (Ost) nicht stattdessen auf 23,10 Euro zum 1. Juli 2007 bzw. auf 23,35 Euro zum 1. Juli 2008 angehoben, was einer rechnerischen Anhebung um 0,57 Prozent bzw. 1,13 Prozent und damit der Vorgabe von § 255a Abs. 2 SGB VI entsprochen hätte?

**Antwort des Staatssekretärs Franz-Josef Lersch-Mense
vom 18. Juli 2008**

Aus den Antworten zu den Fragen 19 und 20 ist zu entnehmen, dass den Vorgaben des § 255a Abs. 2 SGB VI entsprochen wurde. Eine Anhebung des aktuellen Rentenwerts (Ost) auf 23,10 Euro (1. Juli

2007) bzw. auf 23,35 Euro (1. Juli 2008) wäre nach geltendem Recht nicht möglich gewesen.

22. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Welche Minderausgaben entstehen der Deutschen Rentenversicherung in den Jahren 2007, 2008 und 2009 dadurch, dass der Rentenwert (Ost) auf 23,09 statt 23,10 Euro (2007) bzw. 23,34 statt auf 23,35 Euro (2008) erhöht wurde?

Antwort des Staatssekretärs Franz-Josef Lersch-Mense vom 18. Juli 2008

Eine Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) um 1 Eurocent verändert die jährlichen Rentenausgaben um rd. 20 Mio. Euro.

23. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Beziehende von aufstockenden Leistungen nach dem SGB II aufgefordert werden, ihre Steuerklasse zu wechseln, die betreffenden Bedarfsgemeinschaften bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung nach § 60 SGB I wegen fehlender Mitwirkung die Leistungen nach dem SGB II versagt bekommen, bis sie ihre Mitwirkung nachholen?

24. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Beziehende von aufstockenden Leistungen nach dem SGB II aufgefordert werden, ihre Steuerklasse zu wechseln, so dass mehr Netto bei Erwerbseinkommen gezahlt wird und damit weniger SGB-II-Leistungen für die Bedarfsgemeinschaft erfolgen, bei der Steuererklärung aber der Leistungsbeziehende aufgrund des von der ARGE verfügbaren Steuerklassenwechsels Steuern nachzahlen muss und diese Nachzahlung nicht von der ARGE rückvergütet bekommt, real also Einkommensverluste hinnehmen muss?

Antwort des Staatssekretärs Detlef Scheele vom 21. Juli 2008

Die Aufforderung von Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ihre Steuerklasse zu wechseln, korrespondiert mit der Pflicht der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, alle Möglichkeiten zur Verringerung oder Beendigung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Die Realisierung eines höheren Nettoeinkommens durch

Wahl einer günstigeren Steuerklasse ist eine zumutbare Selbsthilfemöglichkeit, die auch im Interesse der Leistungsbezieher liegt.

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Bezieher von aufstockenden Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Leistungen aufgrund Verstoßes gegen § 60 SGB I nach § 66 SGB I versagen, solange diese der Aufforderung zum Steuerklassenwechsel nicht nachkommen. Insbesondere läge in der Weigerung, der Aufforderung nachzukommen, kein Verstoß gegen eine Mitwirkungspflicht. Nach § 60 SGB I sind Leistungsempfänger nur verpflichtet, leistungserhebliche Tatsachen anzugeben, Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen und Beweismittel zu bezeichnen. Zudem dürfte eine Versagung von Leistungen nach § 66 SGB I daran scheitern, dass aufgrund der Weigerung die Aufklärung des leistungsrelevanten Sachverhaltes nicht erschwert wird.

Weder den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen noch ihren weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft entsteht durch den Steuerklassenwechsel per Saldo ein steuerlicher Nachteil. Sollten Bezieher von ergänzendem Arbeitslosengeld II aufgrund des Steuerklassenwechsels während des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nachträglich Steuern zu entrichten haben, so werden die tatsächlich entrichteten Steuern von dem bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigenden Einkommen abgezogen.

25. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.) Welche über die Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/8986 hinausgehenden Informationen über die finanzielle Beteiligung der jeweiligen Bundesländer an der Umsetzung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi liegen der Bundesregierung inzwischen vor?

Antwort des Staatssekretärs Detlef Scheele vom 17. Juli 2008

Zwischenzeitlich liegen folgende weitere Informationen zur finanziellen Beteiligung der jeweiligen Bundesländer an der Umsetzung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi vor: Berlin beabsichtigt, bis November 2008 Fördermittel für ca. 1 000 Stellen mit jeweils 500 Euro/Monat einzusetzen. Brandenburg will bis zum Laufzeitende des Bundesprogramms bis zu 4 000 Stellen mit 150 Euro/Monat kofinanzieren, davon 1 885 in 2008. Bremen (Förderregion Bremerhaven) möchte insgesamt 100 Stellen kofinanzieren, davon 50 in 2008 und 50 in 2009. In Hessen (Förderregion Kassel) sind zwei Fördertranchen vorgesehen; nähere Einzelheiten zur Größenordnung und zur Förderhöhe sind noch nicht bekannt. Niedersachsen (Förderregion Emden) plant ebenfalls Aktivitäten; nähere Einzelheiten zur Größenordnung und zur Förderhöhe sind noch nicht bekannt. Rheinland-Pfalz (Förderregion Pirmasens) will sich an insgesamt acht Projekten in Pirmasens mit 88 Teilnehmern in 2008 und weiteren 108 Teilnehmern in 2009 mit jeweils 500 Euro/Monat beteiligen. Sachsen zieht eine Erweiterungsoption um 1 200 Stellen bis zum Laufzeitende des Bundesprogramms auf möglicherweise insgesamt 7 500 Stellen mit 220 Euro/Mo-

nat in Betracht. In Sachsen-Anhalt ist die Kofinanzierung für insgesamt 2 400 bis 2 500 Stellen bis zum Laufzeitende des Programms von 220 Euro/Monat gesichert; das Bundesprogramm soll voraussichtlich im September 2008 anlaufen. Die landesseitige Förderung ist an die Bedingung geknüpft, dass sich die Kommunen ebenfalls mit 70 Euro/Monat an der Gesamtfinanzierung beteiligen.

26. Abgeordnete
**Katrin
Kunert**
(DIE LINKE.)
- Wie wird – angesichts der Zusammensetzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum SGB II vom 20. Dezember 2007 – gewährleistet, dass in der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Interessen der ALG-II-Beziehenden Berücksichtigung finden?

**Antwort des Staatssekretärs Detlef Scheele
vom 17. Juli 2008**

Nach Abschluss der Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat die Sonderkonferenz der 85. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 14. Juli 2008 in Berlin beschlossen, dass die Neuorganisation im SGB II durch eine am bisherigen Modell der Arbeitsgemeinschaften orientierte Entwicklung erfolgen und dies verfassungsrechtlich abgesichert werden soll.

Bei dieser Gestaltung wird es auch künftig im Interesse der Hilfebedürftigen und ihrer Familien Hilfen aus einer Hand geben. Deren Interessen sind damit gewahrt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird dazu einen Gesetzentwurf vorlegen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

27. Abgeordnete
**Cornelia
Behm**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Bundesländer haben gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein Interesse an der Inanspruchnahme der Fördermittel für Breitbandanschlüsse noch in diesem Jahr angezeigt, und welcher Anteil an den Fördermitteln wird nach aktuellen Schätzungen des Bundesministeriums in diesem Jahr noch ausgereicht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 18. Juli 2008

Außer den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin wollen alle Länder die Breitbandfördermittel in Anspruch nehmen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geht davon aus, dass die für 2008 zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden.

28. Abgeordnete
Cornelia Behm
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz konkrete Zahlen oder Fakten vor, wie viele Gemeinden, Ortsteile und Haushalte mit dem jährlichen Förderbetrag in Höhe von 10 Mio. Euro einen Breitbandzugang erhalten können, wenn den Berechnungen zugrunde gelegt wird, dass die Bundesländer bei der Kofinanzierung über ihren Pflichtanteil nicht hinausgehen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 18. Juli 2008

Erkenntnisse darüber, wie viele Förderfälle mit den im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) zur Verfügung stehenden Finanzmitteln bedient bzw. wie viele Breitbandanschlüsse mit dieser Förderung eingerichtet werden können, liegen nicht vor. Sie hängen von der konkreten Umsetzung der Förderung in den Ländern und den spezifischen Förderfällen ab, insbesondere den Investitionskosten und der Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke (nur diese wird mit 60 Prozent gefördert). Von großer Bedeutung ist weiterhin die Art der letztlich geförderten Maßnahmen. Neben Maßnahmen zur technischen Realisierung sind auch Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und der Begleitung der Maßnahmen zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur dienen, förderfähig.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

29. Abgeordnete
Elke Hoff
(FDP)
- Wie hoch belaufen sich die Kosten zur Einführung eines vom Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, geforderten neuen Ausgehanzuges für das Heer, und für welchen Zeitraum ist die Einführung dieses Ausgehanzuges geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 22. Juli 2008**

Es existiert keine Forderung des Bundesministers der Verteidigung für eine neue Ausgehuniform des Heeres.

Dessen ungeachtet hat der Inspekteur des Heeres im Rahmen der Weiterentwicklung eine auf zwei Musteruniformen begrenzte, ergebnisoffene Untersuchung veranlasst, wie die Dienstjacke und die Diensthose des Dienstanzuges des Heeres äußerlich einem modernen Standard und den Bedürfnissen der Träger angepasst werden könnten. Das Schneidern der Musteruniformen ist veranlasst; das Ergebnis wird voraussichtlich Anfang des vierten Quartals 2008 vorliegen. Daran wird sich ein Entscheidungsprozess anschließen, ob überhaupt oder ggf. welche Änderungen eingeleitet werden.

Grundsätzlich soll die Zweifarbigkeit des Dienstanzuges im Heer erhalten bleiben (basaltgraue Dienstjacke und anthrazitfarbene Diensthose). Mögliche Änderungen beziehen sich auf Details. Vor dem Hintergrund noch nicht getroffener Entscheidungen und angesichts der noch laufenden Untersuchung sind Aussagen zu entstehenden Kosten derzeit nicht möglich.

Dessen ungeachtet wird die LH Dienstbekleidungs GmbH (LHD) als Lieferant des Dienstanzuges für Selbst- und Teilselbsteinkleider voraussichtlich Ende des ersten Quartals 2009 die Dienstjacke in einer hinsichtlich des Tragekomforts und der Stoffqualität deutlich verbesserten Variante anbieten.

30. Abgeordnete **Elke Hoff** (FDP) Gibt es Pläne, eine nichtaktive Einheit des Kommandos Spezialkräfte (KSK) ähnlich dem 23rd Special Air Service Regiment als Personalreserve aufzustellen, und wie plant die Bundesregierung, ausgeschiedene Kommandosoldaten als Reservisten für das KSK zu halten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 22. Juli 2008**

Konzeptionelle Überlegungen zu einem Ergänzungstruppenteil zum KSK – ähnlich dem 23rd Special Air Service Regiment – gibt es im Bundesministerium der Verteidigung nicht.

Eine zeitnahe Inübunghaltung von ausgeschiedenen Kommandosoldaten durch Ausbildungs-/Weiterbildungsmaßnahmen kann sich mit zivilen Integrations- und beruflichen Maßnahmen und Tätigkeiten überschneiden, so dass Reservisten mit einem aktuellen Fähigkeitsprofil „Kommandosoldat“ für die Durchführung von Einsätzen grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen. Gleichwohl können ausgeschiedene Kommandosoldaten im begrenzten Umfang für Tätigkeiten im Bereich der Ausbildungsunterstützung am Standort zum Einsatz kommen.

31. Abgeordneter
Markus Löning
(FDP)
- Welche Flugzeuge im Einzelnen und Hubschrauber im Einzelnen der Flotte der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung sind in Berlin bzw. in Köln stationiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 18. Juli 2008**

Grundsätzlich sind drei Hubschrauber vom Typ AS 532 Cougar in Berlin-Tegel und sieben Luftfahrzeuge (Lfz) vom Typ Airbus A310 und sechs Lfz vom Typ CL 601 Challenger in Köln stationiert.

Aufgrund verstärkten Flugaufkommens von CL 601 ab Berlin-Tegel werden wochenweise, entsprechend der Verfügbarkeit von Lfz-Besatzungen, bis zu zwei CL 601 nach Berlin-Tegel kommandiert.

32. Abgeordneter
Markus Löning
(FDP)
- Wie viele Flugkilometer haben die einzelnen Flugzeuge der Flotte der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung jeweils in den vergangenen zwölf Monaten zwischen Köln und Berlin bzw. umgekehrt mit bzw. ohne Regierungsmitglied zurückgelegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 18. Juli 2008**

Die Flugbereitschaft BMVg hat vom 1. Juni 2007 bis 13. Juli 2008 auf der Strecke Flughafen Köln/Bonn–Flughafen-Tegel bzw. umgekehrt folgende Flugkilometer zurückgelegt:

- 121 926 km mit dem Flugzeugtyp Airbus A310, davon 18 474 km mit mindestens einem Regierungsmitglied,
- 251 242 km mit dem Flugzeugtyp CL 601 Challenger, davon 44 865 km mit mindestens einem Regierungsmitglied, und
- 20 585 km mit dem Hubschraubertyp AS 523 Cougar, davon 11 084 km mit mindestens einem Regierungsmitglied.

Die Flugkilometer, die ohne Regierungsmitglied erbracht worden sind, beinhalten u. a. Bereitstellungsflüge, Flüge zur Folgeversorgung von ISAF, Flüge im Rahmen der medizinischen Evakuierung sowie Flüge im Rahmen der Aus- und Weiterbildung.

33. Abgeordneter
**Dr. Rainer
Stinner**
(FDP)
- Bei welchen Auslandseinsätzen werden Einheiten der Bundeswehr für das Vorgehen gegen gewalttätige Demonstranten ausgebildet und ausgerüstet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Thomas Kossendey

vom 23. Juli 2008

Zur Teilfrage Ausbildung

Eine spezifisch auf einen bestimmten Einsatz ausgerichtete Crowd-and-Riot-Control-(CRC)-Ausbildung erfolgt nicht. Vielmehr werden nach dem „Konzept für die Einsatzvorbereitende Ausbildung für Konfliktverhütung und Krisenbewältigung“ (EAKK)¹ bereits ab dem Modul „Aufbauausbildung“ alle Soldatinnen und Soldaten im Rahmen einer theoretischen Unterrichtung mit dem Thema „Schutz- und Einsatzformen gegenüber Menschenmengen“ vertraut gemacht. Das „Konzept zur Kontrolle von Menschenmengen und gewalttätigen Ausschreitungen (Crowd and Riot Control-CRC) bei Einsätzen der Bundeswehr im Ausland“² legt die wesentlichen Grundsätze für die Beteiligung deutscher Streitkräfte an CRC-Einsätzen fest.

Für Feldjägerkräfte zählt darüber hinaus die Vermittlung von CRC-Basisfähigkeiten grundsätzlich zur truppengattungsspezifischen Laufbahnausbildung.

Zur Teilfrage Ausrüstung

Das deutsche Einsatzkontingent KFOR verfügt für einen Einsatz im Rahmen CRC über die dafür erforderliche Ausstattung.

Die im deutschen Einsatzkontingent ISAF verfügbare CRC-Ausstattung dient zweckgebunden dem Eigenschutz des deutschen Kontingents.

¹ Generalinspekteur der Bundeswehr, Fü S I 5 – Az 32-00-01/VS-NfD 1. Änderung vom 18. Mai 2006.

² Generalinspekteur der Bundeswehr, Fü H III 2 – Az 31-70-00/VS-NfD vom 18. Januar 2007.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

34. Abgeordneter
**Rainer
Brüderle**
(FDP)
- Wie hoch war 2007 und bisher 2008 jeweils der relative Anteil verspäteter Abflüge, verspäteter Landungen, gestrichener Flüge sowie umgeleiteter Flüge mit Start- oder Zielflughafen in der Bundesrepublik Deutschland, und wie viele Beschwerden von Verbrauchern wurden für diese vier Mangleleistungen jeweils vorgebracht (tabellarische Auflistung nach Bezeichnung der verkehrsberechtigten Fluglinien in Deutschland erbeten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick
vom 22. Juli 2008**

Die Bundesregierung kann nur Auskunft im Hinblick auf die von der Flugsicherung zu verantwortende Pünktlichkeit im Sinne ihrer Dienstleistungsqualität geben.

Für das Jahr 2007 beträgt die durchschnittliche Abflugverzögerung je Flug bezogen auf alle Flüge 1,46 Minuten. Für den Zeitraum von Januar bis Juni 2008 beträgt der Wert 1,29 Minuten.

Hierbei wird die ideal mögliche Zeit zwischen der Bitte des Piloten, die Triebwerke anlassen zu dürfen, und dem Abheben mit der tatsächlich gemessenen Zeit verglichen. Ein verspäteter Antrag auf Anlaffungsfreigabe aus diversen Gründen, fehlende Passagiere, technische Probleme u. Ä. m. ist dabei nicht erfasst.

Ähnlich verhält es sich bei den Flugsicherungsstatistiken zum Anflug: In 2007 gilt hinsichtlich der Flugsicherungsqualität eine durchschnittliche Anflugverzögerung je Flug von 2,49 Minuten. Für den Zeitraum von Januar bis Juni 2008 beträgt der Wert 2,41 Minuten. Hierbei geht es um den Zeitraum, der vergeht zwischen Einflug des Luftfahrzeugs in das Fluginformationsgebiet, in dem der Zielflughafen liegt, bis zum Aufsetzen. Verglichen wird wiederum die idealtypische Zeit mit der real gemessenen.

Darüber hinausgehende Informationen über Diskrepanzen zwischen den tatsächlichen An- und Abflugzeiten im Vergleich zu den Angaben in den Flugplänen der Fluggesellschaften liegen zuverlässig nur bei den Luftverkehrsgesellschaften vor.

Daneben erstellt das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) jährlich einen umfangreichen Luftverkehrsbericht „Daten und Kommentierungen des deutschen und weltweiten Luftverkehrs“. Der Bericht für das Jahr 2007 wird im Oktober dieses Jahres erwartet.

Eine systematische Erfassung aller Beschwerden durch die Bundesregierung erfolgt nicht. Die Bundesregierung verfügt insbesondere über keine Informationen, wie viele Beschwerden bei den einzelnen Luftfahrtunternehmen eingehen.

In Deutschland ist das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) die offizielle Beschwerde- und Durchsetzungsstelle für die europäische Fluggast-Verordnung (EG) Nr. 261/2004.

Der Schwerpunkt bei den dort eingegangenen Beschwerden liegt im Bereich Annullierung und Verspätung. Zur Umsetzung dieser Verordnung einschließlich des Umfangs der Beschwerden hat die Bundesregierung bereits im Rahmen der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP betreffend die „Umsetzung der europäischen Fluggast-Verordnung in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 16/9677) vor kurzem ausführlich Stellung genommen.

Darüber hinaus liegt der Bundesregierung folgende Übersicht der bei der Schlichtungsstelle Mobilität in den Jahren 2007 und 2008 eingegangenen Beschwerden aus dem Bereich der Luftfahrt vor:

	Beschwerden 2007		Beschwerden 2008	
	In %	Absolut	In %	Absolut
Annullierung	25,54	446	23,37	247
Nichtbeförderung	10,08	176	8,7	92
Ticketprobleme	14,15	247	20,34	215
Flugverspätung	23,42	409	22,04	233
Gepäck	14,09	246	13,34	141
Service	1,26	22	--	--
Sonstige/Allgemeine Anfrage	11,45	200	12,20	130
Summe	100	1746	100	1057
Hiervon auf deutsche Fluggesellschaften entfallende Beschwerden	24	420	40	420

35. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)

Könnte sich die Bundesregierung die Finanzierung des „Sozialtickets“, das nach Auffassung der Bundesregierung Gegenstand einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sein kann (siehe Antwort auf die Fragen 7 bis 9 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/8635) analog bzw. in Anlehnung an die Regelung zur Schülerbeförderung (§ 45a des Personenbeförderungsgesetzes) vorstellen, und wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 23. Juli 2008

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass für die Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs die Länder zuständig sind (§ 3 des Regionalisierungsgesetzes). Wollen die dafür von den Ländern bestimmten Stellen für besondere Personengruppen reduzierte Tarife erreichen, setzt dies regelmäßig entsprechende Ausgleichsleistungen an die betroffenen Verkehrsunternehmen voraus, die jeweils vor Ort zu ermitteln und zu erbringen sind.

Soweit in diesem Zusammenhang § 45a des Personenbeförderungsgesetzes zu Ausgleichsleistungen für verbilligte Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr angesprochen wird, macht die Bundesregierung darauf aufmerksam, dass diese Regelung und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften seit dem 1. Januar 2007 durch landesrechtliche Regelungen ersetzt werden können, weil der Bedarf für eine bundeseinheitliche Regelung nicht mehr besteht (Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für das Fahrpersonal vom 14. August 2006, BGBl. I S. 1962, 1963).

36. Abgeordneter
Markus Löning
(FDP)
- In welcher Art und Weise ist die Bundesregierung in die Auswahl des Architektenbüros für die Sanierung der Staatsoper in Berlin involviert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 18. Juli 2008

Das Land Berlin ist Bauherr des vom Bund geförderten Sanierungsprojektes. Als Bauherr ist Berlin auch für die sachgemäße und vergaberechtskonforme Ausschreibung und Beauftragung der Generalplanerleistungen verantwortlich. Das Land Berlin informiert die Bundesregierung laufend über den Stand des Verhandlungsverfahrens.

37. Abgeordneter
Markus Löning
(FDP)
- Welche Probleme gibt es bei der Koordination zwischen Berlin und dem Bund bei der Auswahl des Architektenbüros für die Sanierung der Staatsoper in Berlin (DER TAGES-SPIEGEL vom 3. Juli 2008)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 18. Juli 2008

Koordinierungsprobleme des Landes Berlin bei der Auswahl eines Generalplaners bzw. eines Architektenbüros sind der Bundesregierung nicht bekannt. Das Land Berlin hat die aktuelle Entscheidung, das Verhandlungsverfahren aufzuheben, im Benehmen mit der Bundesregierung getroffen.

38. Abgeordnete
Maria Michalk
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung den aktuellen Stand der verkehrstechnischen Gegebenheiten des grenzüberschreitenden Güterverkehrs auf der Schiene zwischen Deutschland und Polen, insbesondere auf der Strecke Hoyerswerda–Horka und weiter?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 22. Juli 2008

Aufgrund der zurzeit nur eingleisig befahrbaren Eisenbahngrenzbrücke bei Frankfurt (Oder) und der eingleisigen nicht elektrifizierten Strecke Hoyerswerda–Horka–Grenze Deutschland/Polen–Kohlfurt (Wegliniec) sind derzeit keine festen Kapazitäten für verstärkte Warenströme zwischen Deutschland und Polen einschließlich Transit vorhanden.

39. Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU) Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um die erhöhte und weiter steigende Warenbewegung zwischen Deutschland und Polen von der Straße auf die Schiene zu lenken, und welche Rolle spielt dabei die Strecke Hoyerswerda–Horka und weiter?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 22. Juli 2008

Im Rahmen des Bedarfsplanes Schiene wird derzeit die Strecke Berlin–Frankfurt (Oder) für eine Streckengeschwindigkeit von 160 km/h ausgebaut. Der rd. 56 km lange Abschnitt Erkner–Frankfurt (Oder) ist bereits fertiggestellt. Derzeit erfolgte der Neubau der Eisenbahngrenzbrücke über die Oder bei Frankfurt (Oder).

Ferner ist der zweigleisige Ausbau der Strecke Hoyerswerda–Horka–Grenze Deutschland/Polen für eine Streckengeschwindigkeit von 120 km/h einschließlich Elektrifizierung vorgesehen. Die polnische Seite wird gemäß unterzeichnetem Staatsvertrag die Eisenbahngrenzbrücke über die Lausitzer Neiße bei Horka für zwei Gleise neu bauen. Die Strecke Hoyerswerda–Horka–Grenze Deutschland/Polen soll künftig als Vorrangstrecke für den Güterverkehr rd. 60 Prozent des grenzüberschreitenden Schienengüterverkehrs zwischen Deutschland und Polen bewältigen.

Zudem wird derzeit zum Ausbau der Strecke Berlin–Angermünde–Grenze Deutschland/Polen–Stettin (Szczecin) eine Vereinbarung ausgearbeitet. Als mögliche Maßnahme kommt hier der zweigleisige Ausbau für eine Streckengeschwindigkeit von 160 km/h einschließlich Elektrifizierung in Frage.

40. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP) Wie kann aus Sicht der Bundesregierung verhindert werden, dass Lastkraftwagen (Lkw), die aufgrund des Durchfahrtsverbots für Lkw nicht mehr durch München fahren dürfen, ihren Weg durch die Gemeinden von Oberbayern suchen, um die Mautgebühren der Stadtumfahrung A 99 einzusparen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth
vom 22. Juli 2008**

Sollte das durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Freistaates Bayern im Bereich des „Mittleren Rings“ in München angeordnete Durchfahrtsverbot für Lkw tatsächlich zu zusätzlichen Verkehrsbelastungen im nachgeordneten Straßennetz führen, handelt es sich hierbei nicht um Mautausweichverkehre, die aufgrund der Einführung der Mautpflicht für schwere Nutzfahrzeuge auf Bundesautobahnen entstehen könnten, sondern vielmehr um klassische Verkehrsverlagerungen aufgrund von verkehrsbeschränkenden oder -verbietenden Maßnahmen im Zuge von stark belasteten Bundesfernstraßen.

Deswegen ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, die von den zuständigen Stellen des Freistaates Bayern zu initiieren und durchzuführen wären.

41. Abgeordneter
**Martin
Zeil**
(FDP)
- Wäre die Bundesregierung u. U. bereit, eine mautfreie Nutzung der Stadumfahrung A 99 zuzulassen, und wenn nein, welche Alternativen sieht die Bundesregierung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth
vom 22. Juli 2008**

Die Bundesregierung ist nicht bereit, eine mautfreie Nutzung der Stadumfahrung Autobahn 99 zuzulassen. Deutschland hat sich mit dem Erlass des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) für die Entrichtung der Maut bei Benutzung aller Bundesautobahnen entschieden. Über die abschließenden Ausnahmen in § 1 Abs. 3 ABMG hinaus enthält das ABMG keine weiteren Ausnahmen und auch keine Verordnungsermächtigung, weitere Abschnitte des Autobahnnetzes von der Mautpflicht auszunehmen.

Als Alternativen zur Unterbindung von Mautausweichverkehren käme eine Ausdehnung der Mautpflicht auf genau definierte Bundesstraßenabschnitte oder die Anordnung verkehrsbeschränkender oder -verbietender Maßnahmen in Betracht. Beide Maßnahmen wären von den zuständigen Stellen des Freistaates Bayern zu initiieren bzw. anzuordnen (vgl. Antwort auf die Frage 40).

42. Abgeordneter
**Martin
Zeil**
(FDP)
- Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, um eine Zunahme des Verkehrsaufkommens aufgrund des Durchfahrtsverbots für Lkw statistisch zu erheben und die Auswirkungen des Verbots messbar zu machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth
vom 22. Juli 2008**

Die Anordnung verkehrsbeschränkender oder -verbietender Maßnahmen ist nach der Zuständigkeitsverteilung im Grundgesetz (Artikel 83, 84) eine ausschließliche Sache der Bundesländer, die diese Aufgabe als eigene Angelegenheit wahrnehmen. Der Bund hat weder Eingriffs- noch Weisungsrechte gegenüber den Ländern.

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Verbots ist die Zuständigkeit des Freistaates Bayern gegeben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

43. Abgeordneter
**Hans-Josef
Fell**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Wirkung hat die Einpreisung kostenlos zugestanderener CO₂-Zertifikate auf die Entwicklung der Strompreise in Deutschland, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die dadurch erzielten Einnahmen der Energieversorgungsunternehmen seit Beginn des CO₂-Handels?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 21. Juli 2008**

Über die konkrete Höhe der Einnahmen liegen der Bundesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor.

44. Abgeordneter
**Hans-Josef
Fell**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stuft die Bundesregierung die Atomkraft im Hinblick auf den CO₂-Ausstoß von 126 g/kWh Strom unter Klimaschutzgesichtspunkten ein, und will sie die ökonomische Bevorteilung der Atomenergie durch den CO₂-Handel korrigieren?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 21. Juli 2008**

Die zitierte Zahl ist eine von vielen Berechnungen des CO₂-Ausstoßes der Gesamtkette bei der Stromerzeugung aus Uran.

Diese Zahlen sind mit den im Rahmen des Emissionshandels berechneten CO₂-Emissionen jedoch in allen Fällen nicht zu vergleichen, da beim Emissionshandel lediglich die Emissionen des Kraftwerks, nicht aber die Emissionen der Vorkette, z. B. des Kohlebergbaus, berechnet werden.

45. Abgeordneter
**Hans-Josef
Fell**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Werden der gezielt herbeigeführte Flugzeugabsturz oder andere Formen von Terrorangriffen auf Atomkraftwerke nach Auffassung der Bundesregierung noch dem Restrisikobereich zugeordnet, und nach welchem Schlüssel wird für die Schäden im Fall eines schweren Atomunglücks aufgeteilt, d. h. wer trägt die Schäden, die im Fall eines schweren Atomunglücks in einem Atomkraftwerk entstehen (bitte aufschlüsseln nach einerseits Bund, Ländern, Kommunen, privaten Versicherungen, Krankenversicherungen), sowie andererseits den Geschädigten selbst (hier bitte unterscheiden nach Staat, Unternehmen, Privaten), aber durch die Haftung der Atomkraftwerksbetreiber nicht abgesichert sind?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 21. Juli 2008**

Terroristische Anschläge und damit auch der gezielt herbeigeführte Flugzeugabsturz auf Kernkraftwerke sind als Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter im Sinne des Atomgesetzes einzustufen. Der Umfang der Schutzmaßnahmen gegen solche terroristischen Anschläge ist im Rahmen der erforderlichen Schadensvorsorge zu prüfen. Die Prüfung muss auf der Grundlage einer ausreichenden Datenbasis erfolgen und hat dem Stand von Wissenschaft und Technik Rechnung zu tragen.

Für Drittschäden, die durch ein nukleares Ereignis verursacht werden, haftet ausschließlich der Inhaber des Kernkraftwerks gemäß dem Pariser Atomhaftungsübereinkommen in Verbindung mit § 25 ff. des Atomgesetzes. Andere Personen als der Inhaber, also auch die in der Klammer der Frage aufgezählten Personen und Einrichtungen, können zum Schadenersatz nicht herangezogen werden (sog. rechtliche Kanalisierung der Haftung auf den Inhaber). Die Haftung setzt ein Verschulden des Inhabers nicht voraus. Sie ist summenmäßig unbegrenzt. Soweit Personenschäden durch Arbeitsunfall- oder Berufskrankheitenversicherungen abgedeckt sind, leisten diese Ersatz. Die Träger dieser Versicherungen haben jedoch einen Rückgriffsanspruch gegen den Inhaber des Kernkraftwerks. Der Umfang der Haftung bestimmt sich im Übrigen nach § 27 ff. des Atomgesetzes in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Inhaber des Kernkraftwerks hat einen Rückgriffsanspruch gegen den mit Schädigungsvorsatz handelnden Unfallverursacher.

Zur Deckung seiner Haftpflicht hat der Inhaber des Kernkraftwerks eine obligatorische Deckungsvorsorge in Höhe von 2,5 Mrd. Euro bereitzuhalten. Übersteigt der Schaden den obligatorisch gedeckten Betrag, wird das gesamte weitere Vermögen des Inhabers zur Ersatzleistung herangezogen.

46. Abgeordneter
Dr. Heinrich L. Kolb
(FDP)
- Gelten Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des deutschen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, das am 24. März 2005 in Kraft trat, als Hersteller, und müssen sie sich demzufolge bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) registrieren lassen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 21. Juli 2008**

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) legt den Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten in Umsetzung der Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinie 2002/96/EG WEEE eine Registrierungspflicht auf. Die Gesetzesformulierung zielt im Interesse eines effektiven Vollzugs darauf, eine im Bundesgebiet ansässige Person als Hersteller zu definieren. Dabei sieht das ElektroG keinen Fall vor, in dem die Herstellereigenschaft ausschließlich an die Tatsache des Imports im Sinne des Einführens von Elektro- und Elektronikgeräten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geknüpft ist. Ein Importeur ist nur im Fall des Hinzutretens zumindest eines weiteren Merkmals als Hersteller anzusehen. Ein solches Merkmal ist z. B. das „Inverkehrbringen“ oder der „Weiterverkauf“ der Geräte. Die denkbaren Fälle enthält § 3 Abs. 11 ElektroG. Danach ist der Importeur als registrierungspflichtiger Hersteller im Sinne des ElektroG anzusehen, wenn er Geräte im Ausland unter seinem Markennamen herstellt, nach Deutschland einführt und erstmals in Deutschland in Verkehr bringt (§ 3 Abs. 11 Satz 1), Geräte anderer Anbieter nach Deutschland einführt und unter seinem Markennamen in Deutschland weiterverkauft (§ 3 Abs. 11 Satz 2) oder Geräte erstmals nach Deutschland einführt und in Verkehr bringt (§ 3 Abs. 11 Satz 3 ElektroG).

Zudem enthält § 3 Abs. 12 ElektroG die Fiktion, wonach auch der Vertreiber als Hersteller im Sinne des ElektroG gilt, wenn er schuldhaft neue Geräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet. Danach ist auch der Reimporteur registrierungspflichtig, wenn er neue Geräte von Herstellern, die ihrer Registrierungspflicht nicht nachgekommen sind, gewerblich für den Nutzer anbietet.

47. Abgeordneter
Dr. Heinrich L. Kolb
(FDP)
- Fallen LED-Artikel unter das deutsche Elektro- und Elektronikgesetz?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 21. Juli 2008**

Allgemein lässt sich feststellen, dass einzelne Leuchtdioden (kurz: LED für Light Emitting Diode) als unverbaute Bauelemente nach Ansicht der Bundesregierung keine eigenständige Funktion haben und somit grundsätzlich keine Geräte im Sinne des ElektroG sind. Als verbaute Bauelemente, z. B. innerhalb eines Beleuchtungskörpers nach Nummer 5 des Anhangs I zum ElektroG oder innerhalb eines Geräts der Informations- und Telekommunikationstechnik oder Unterhal-

tungselektronik nach Nummer 3 bzw. Nummer 4 des Anhangs I zum ElektroG, unterfallen Leuchtdioden als Teil eines Geräts hingegen dem Anwendungsbereich des ElektroG. Die Feststellung im Einzelfall hierzu obliegt allein der Stiftung EAR im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Beliehene nach § 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 ElektroG auf der Grundlage der von ihr als Gemeinsame Stelle der Hersteller getroffenen Zuordnung der Geräte zu den Gerätearten nach § 14 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ElektroG.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

48. Abgeordneter **Alexander Bonde**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen sind 2007 aus dem Einzelplan 23 ca. 21,9 Mio. Euro, die für den zivilen Wiederaufbau in Afghanistan vorgesehen waren, nicht abgeflossen, und wofür wurden diese ursprünglich dafür vorgesehenen Mittel verwendet?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather vom 18. Juli 2008

Wenn im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Zusagevolumen und Mittelabfluss in den einzelnen Haushaltsjahren – wie hier in 2007 – nicht immer kongruent sind, so liegt dies daran, dass die Zusagen sich nicht auf Barmittel, sondern auf Verpflichtungsermächtigungen beziehen. Die Unterlegung dieser Verpflichtungsermächtigungen mit Barmitteln erstreckt sich regelmäßig über mehrere Jahre, da die Programme der Entwicklungszusammenarbeit in der Regel in Dreijahreszyklen implementiert werden. Die Auszahlungen aus den Barmitteln richten sich dann nach dem Projektfortschritt. Dies kann dazu führen, dass – wie in 2007 – der Barmittelabfluss in einzelnen Haushaltjahren niedriger oder auch höher als das Volumen der Neuzusagen ausfällt.

An der ursprünglichen Zweckbestimmung der Zusagen für den zivilen Wiederaufbau ändert sich jedoch nichts: Gemäß den völkerrechtlich verbindlichen Zusagen stehen die noch abfließenden Mittel dem zivilen Wiederaufbau Afghanistans uneingeschränkt zur Verfügung.

Berlin, den 25. Juli 2008